



Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich Ihnen in der aktuellen Ausgabe unserer **Fuhrpark Nachrichten** wieder eine Reihe von topaktuellen Informationen zuschicken zu können.

Das Jahr 2020 bringt eine Reihe von steuerlichen Veränderungen mit sich. Betroffen davon sind die NoVA, die Sachbezugsverordnung und die motorbezogene Versicherungssteuer. Wie sich das auf die Fahrzeugkosten auswirken wird, zeigen wir Ihnen anhand von Beispielrechnungen. Die e-Mobilität ist mittlerweile für alle Unternehmen ein Thema - wie wir Sie auch bei den Gesprächen mit Garagen- und Netzbetreiber unterstützen können, lesen Sie nachfolgend. Am Markt für e-Fahrzeuge tut sich viel, wir bieten Ihnen eine stets aktuelle Übersicht. Wir möchten Sie auch erinnern, Ihr Auto winterfit zu machen und zeigen Ihnen Neues in unserer FPM-App.

Reinlesen zahlt sich aus!

Beste Grüße,

DI Renato Eggner

Geschäftsführer

Raiffeisen-Leasing Fuhrparkmanagement GmbH



Kfz-Steuern ab 01.01.2020

Am 25.09.2019 wurden vom Nationalrat nachfolgende Anpassungen Kfz-Steuern beschlossen. Die Anpassungen sind notwendig geworden durch die Umstellung der Testzyklen von MVEG auf [WLTP](#), die deutlich höhere Normverbräuche und -emissionen (CO₂) ergeben.

1) NoVA

Ab 01.01.2020 gilt nachfolgende Berechnungsformel:

$$\text{CO}_2\text{-Emission [g/km]} - 115 : 5 = \text{Steuersatz [\%]}$$

- Dieser Steuersatz ist wie bisher auf volle Beträge ab- bzw. aufzurunden, der Höchststeuersatz bleibt bei 32 %. Der errechnete Steuersatz ist auf den Nettowert (exkl. USt und NoVA) des Pkw/Kombi anzuwenden, anschließend ist ein Fixbetrag in der Höhe **von 350 Euro abzuziehen**.
- Malus bei Pkw/Kombi mit CO₂-Emissionen über 275 g/km: für jedes Gramm CO₂ über dem Grenzwert von 275 g/km erhöht sich die zu leistende NoVA um 40 Euro je g/km.
- Beginnend ab 1. Jänner 2021 wird der Wert 115 jeweils um den Wert drei jährlich abgesenkt.

Übergangsregelung:

Als Übergangsregelung wurde fixiert, dass auf Kfz, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 1. Dezember 2019 abgeschlossen wurde und deren Lieferung vor dem 1. Juni 2020 erfolgt, die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Rechtslage angewendet werden kann.

Update November 2019

Die nachfolgend angeführte Sachbezugsregelung tritt mit **01.04.2020** in Kraft (nicht per 01.01.2020). Eine zusätzliche Übergangsregelung gibt es daher nicht.

2) Sachbezug*

Im Zuge der NoVA-Änderung wird auch die Sachbezugsverordnung geändert.

Der Wert für den vergünstigten Sachbezug von 1,5% wird ab 01.01.2020 auf 141 Gramm pro Kilometer angehoben.

In den Folgejahren wird dieser Grenzwert jährlich um 3 Gramm pro Kilometer abgesenkt.

Jahr der Erstzulassung	Maximaler WLTP-CO ₂ -Emissionswert
2020	141 Gramm pro Kilometer
2021	138 Gramm pro Kilometer
2022	135 Gramm pro Kilometer
2023	132 Gramm pro Kilometer
2024	129 Gramm pro Kilometer
ab 2025	126 Gramm pro Kilometer

Neu ist auch, dass bei Vorführkraftfahrzeugen die um 15 % (statt 20 %) erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Sonderausstattungen) zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe anzusetzen sind.

*Angaben ohne Gewähr - für Details fragen Sie bitte Ihren Steuerberater.

Übergangsregelung:

Eine Übergangsregelung ist noch in Verhandlung.

3) Motorbezogene Versicherungssteuer

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird **ab 1.10.2020** folgendermaßen **geändert**: Kraftfahrzeuge der Klasse M1 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen (Personenkraftwagen), die ab 1. Oktober 2020 erstmalig zugelassen werden, werden auf Basis einer neuen Bemessungsgrundlage und eines neuen Steuersatzes besteuert.

Dabei muss unterschieden werden, ob für das Kfz der CO₂-Ausstoß nach WLTP, nach NEFZ (z. B. bei auslaufenden Serien) oder nach keinem der beiden Messverfahren (wie z. B. bei Wohnmobilen) ermittelt wird.

WLTP und NEFZ:

- Im Fall der Ermittlung nach WLTP oder NEFZ werden als Bemessungsgrundlage die Leistung des Verbrennungsmotors **und zusätzlich der CO₂-Ausstoß in g/km** verwendet.
- Bei der Motorleistung wird (wie bisher) **ausschließlich auf die Motorleistung des Verbrennungsmotors abgestellt**, wodurch insbesondere Elektro- und Hybrid-Pkw gefördert werden sollen. Grundsätzlich ist als Wert des CO₂-Ausstoßes der kombinierte WLTP-CO₂-Ausstoß in g/km laut Zulassungsbescheinigung ausschlaggebend.

Bei Plug-In Hybrid Kraftfahrzeugen wird abweichend davon der gewichtete WLTP-CO₂-Ausstoß gelten.

- Für Kraftfahrzeuge der Klasse M1 (Pkw), die nach dem 30. September 2020 erstmalig zugelassen werden, wird der bisherige von der Motorleistung in kW abhängige Stufentarif, durch einen stufenlosen Steuertarif, der von der Motorleistung und dem CO₂-Ausstoß abhängig ist, ersetzt.

NEUE FORMEL: (kW – 65) * 0,72 + (CO₂ – 115) * 0,72 = monatliche Steuer

- Analog zur bisherigen monatlichen Mindestbesteuerung wird sowohl für den CO₂-Wert als auch den kW-Wert jeweils ein Mindestbetrag festgelegt, durch den ein Mindeststeuersatz von 7,20 pro Monat erreicht werden soll (bisher 6,20 Euro).
- Der **Zuschlag für die monatliche (10 %), vierteljährliche (8 %) oder halbjährliche (6 %) Zahlweise** der motorbezogenen Versicherungssteuer **entfällt** für Kraftfahrzeuge, die nach dem 30. September 2020 erstmalig zugelassen werden.
- Um die Änderung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen auf Grund der technischen Entwicklung und der regulatorischen Vorgaben zu berücksichtigen, wird der **Abzugsbetrag**, der in der Steuersatzformel vom **CO₂-Ausstoß** abzuziehen ist, **jährlich um 3 g/km absinken**. Analog wird auch der Abzugsbetrag für die **Motorleistung jährlich um 1 kW absinken**.
Die **erste Absenkung erfolgt mit 1. Jänner 2021** und wird in der Folge immer ab dem 1. Jänner des Folgejahres gelten. Der angepasste Steuersatz soll für jene Kraftfahrzeuge gelten, die im jeweiligen Jahr der Anpassung erstmalig zugelassen werden.
- **Bei** Kraftfahrzeugen der Klasse N1, also **leichten Nutzfahrzeugen**, und allen anderen Kraftfahrzeugen **ist weiterhin die Leistung des Verbrennungsmotors Bemessungsgrundlage**.
- **Für BEV (Batterie-elektrische Fahrzeuge) ergibt sich keine Änderung**, diese sind weiterhin von der motorbezogenen Versicherungssteuer ausgenommen.

Beispielrechnungen:

Anhand von nachfolgenden, typischen Fuhrparkautos wollen wir Ihnen eine Indikation geben, wie sich die vorstehend beschriebenen Änderungen auf die jeweiligen Kostenpositionen auswirken.

Beispiele NoVA: *

* Annahme: Listenpreise ohne Steuern und NoVA bleiben unverändert

Fahrzeuge in Serienausstattung (WLTP-Werte von den deutschen Homepages der Fahrzeughersteller)	CO ₂ Ausstoß g/km		Listenpreis exkl. Steuern und NoVA	NoVA bis 31.12.2019			NoVA neu ab 01.01.2020			Differenz €
	MVEG	WLTP		NoVA %	Abschlag für NoVA	NoVA €	NoVA %	Abschlag für NoVA	NoVA €	
Opel Corsa Edition 1,2 5tg, 55kW(75PS)	93	120	€ 12.199,17	1	€ 300,00	€ 0,00	1	€ 350,00	€ 0,00	€ 0,00
VW Golf 1,6 TDI SCR Comfortline 5tg, 85kW(115PS)	109	131	€ 22.637,10	4	€ 300,00	€ 605,48	3	€ 350,00	€ 329,11	-€ 276,37
Skoda Octavia Combi Ambition 1,6 TDI, 85kW(115PS)	109	130	€ 21.991,94	4	€ 300,00	€ 579,68	3	€ 350,00	€ 309,76	-€ 269,92
Volkswagen Tiguan Allspace 2,0 CRDi 4WD DSG 7-Sitzer, 140kW(190PS)	147	185	€ 40.786,26	11	€ 300,00	€ 4.186,49	14	€ 351,00	€ 5.359,08	€ 1.172,59
Ford Galaxy Trend 2,0l EcoBlue SCR, 110,3kW(150PS)	132	161	€ 34.310,16	8	€ 300,00	€ 2.444,81	9	€ 350,00	€ 2.737,91	€ 293,10
BMW 530d xDrive A touring, 195kW(265PS)	153	178	€ 55.451,13	13	€ 300,00	€ 6.908,65	13	€ 350,00	€ 6.858,65	-€ 50,00

Beispiele motorbezogene Versicherungssteuer:

	CO ₂ Ausstoß g/km		motorbezogene Versicherungssteuer		
	MVEG	WLTP	bis 30.09.2020		Differenz monatlich
			monatlich	01.10.2020 bis 31.12.2020 monatlich	
Opel Corsa Edition 1,2 5tg, 55kW(75PS)	93	120	€ 21,14	€ 7,20	-€ 13,94
VW Golf 1,6 TDI SCR Comfortline 5tg, 85kW(115PS)	109	131	€ 41,60	€ 25,92	-€ 15,68
Skoda Octavia Combi Ambition 1,6 TDI, 85kW(115PS)	109	130	€ 41,60	€ 25,20	-€ 16,40
Volkswagen Tiguan Allspace 2,0 CRDi 4WD DSG 7-Sitzer, 140kW(190PS)	147	185	€ 84,28	€ 104,40	€ 20,12
Ford Galaxy Trend 2,0l EcoBlue SCR, 110,3kW(150PS)	132	161	€ 60,36	€ 66,24	€ 5,88
BMW 530d xDrive A touring, 195kW(265PS)	153	178	€ 129,66	€ 138,96	€ 9,30



Übersicht e-Fahrzeuge

Hinter nachfolgendem Link finden Sie auf der Seite der **Austrian Mobile Power** ([Raiffeisen-Leasing ist Mitglied der AMP](#)) eine Übersicht aller e-Fahrzeuge (Batterie-elektrisch, Plugin-Hybride, Wasserstoff-elektrisch): [Link](#)



Der Winter kommt!

Mit 1. November beginnt in Österreich wieder die (situative) Winterreifenpflicht. Bitte sichern Sie sich schon jetzt einen Termin zur Umrüstung Ihrer Firmenfahrzeuge bei einem der vertraglich vorgesehenen [Raiffeisen-Leasing-Reifenpartner](#), da in den letzten beiden Oktober-Wochen alle Fahrzeuge in Österreich auf Winterreifen umgerüstet werden wollen, sind dann die Warteschlangen in den Telefonleitungen der Reifenhändler entsprechend lang bzw. ist ein Termin nur mehr schwer zu bekommen. Über unsere [Fuhrpark-App](#) können Sie ganz einfach und ohne Stress (24 Stunden am Tag) online einen Termin vereinbaren. Einfach in der Rubrik „Reifen“ auf der Landkarte Ihren Reifenhändler auswählen, unter „Details/Termin“ findet sich dann das Service „Termin online vereinbaren“.



Ab 01.01.2020 keine Abwicklung mehr von postalisch übermittelten Barauslagen

Bei der Nutzung von Firmenfahrzeugen kommt es immer wieder einmal vor, dass sich bestimmte Kosten nicht bargeldlos mit einer Tankkarte begleichen lassen (etwa Park-Tickets).

Dabei begleicht der Firmenwagennutzer die Kosten zunächst selbst und verrechnet diese dann an die Raiffeisen-Leasing Fuhrparkmanagement (RLFPM), die als zentrale Stelle für

fahrzeugbezogene Kosten fungiert. Solche Abrechnungen (in der Regel Kleinbeträge) erfolgen derzeit teilweise noch immer durch die postalische Übermittlung der Papierbelege. Dies wollen wir nun ändern, denn die Raiffeisenorganisationen treten traditionell für ein nachhaltiges Wirtschaftsmodell ein. Schon frühzeitig wurden zahlreiche Aktivitäten zur Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung entwickelt. Wir übernehmen ebenso Verantwortung für die Zukunft und setzen unter anderem Maßnahmen zum energieeffizienteren Bürobetrieb um.

Aus diesem Grund werden wir ab 01.01.2020 keine physischen Barbelege der Dienstwagennutzer mehr abwickeln.

Über unsere **Fuhrpark-App** haben wir aber eine überaus **komfortable Lösung für Barbelege** umgesetzt. Sollten Sie bzw. Ihre Dienstwagennutzer diese Funktion noch nicht in Anspruch nehmen, beraten wir Sie gerne dazu. Wir danken für Ihr Verständnis und dass Sie uns helfen, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit (Papier, Postversand, Transport usw.) zu leisten!



Neues Fuhrpark-App Bedien-Video

Unser Fuhrpark-App enthält immer mehr nützliche Funktionen. Da naturgemäß niemand eine Bedienungsanleitung für eine App lesen würde, haben wir die wichtigsten Funktionen in einem Video veranschaulicht. Im Rahmen des kürzlich erfolgten Releases haben wir auch die Bedien-Videos (Kurz- und Langversion) für die Fuhrpark-App aktualisiert.

Zu finden sind diese unter „Bedien-Video“ in der Fuhrpark-App im linken, seitlichen Menü ganz unten.



Sie denken darüber nach, E-Mobilität an Ihrem Firmenstandort zu integrieren?

Aufwändige Abstimmungsgespräche mit dem Garagenbetreiber, dem Stromversorger und dem Netzbetreiber zu einem Thema in dem Sie noch nicht ganz fit sind?

Kein Problem, dank der Unterstützung durch unserem Partner SMATRICS, wird auf Wunsch die Projektierung sowie die Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber übernommen.

Mit der durchdachten Errichtung einer intelligenten Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge schaffen Sie einen Mehrwert für Ihr Unternehmen, Ihre Kunden und Mitarbeiter. Mit dem [SMATRICS Company Charging](#) steht Unternehmen mit eigenem

Parkplatz, Firmenwagen und unterschiedlichen Nutzern an einem oder mehreren Unternehmensstandorten eine professionelle Ladelösung zur Verfügung. SMATRICS minimiert den Verwaltungsaufwand durch die Übernahme des professionellen Betriebs Ihrer Ladestationen (inkl. 24/7 Hotline, Reporting, etc.) und bietet die Möglichkeit zur Abrechnung der Ladeleistung für Dienstwagenfahrer - Sie brauchen sich um nichts kümmern. Mehr Infos zu den SMATRICS Leistungen für Unternehmen erhalten Sie hier: <https://smatrics.com/fuer-unternehmen>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.